

Sammelantrag 2016	Anlage B	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (für die in der Richtlinie 86/465/EWG ausgewiesenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete)
--------------------------	-----------------	--

1. Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

- 2. Ich beantrage die Ausgleichszulage für die im Flächenverzeichnis** aufgeführten förderfähigen Schläge bzw. Teilschläge in Gebieten, die in der Richtlinie 86/465/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgeführt sind und für die ich in den Spalten 11 und 12 des Flächenverzeichnisses Angaben zur Art der Benachteiligung und zur LVZ gemacht habe. Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind: im Berggebiet (001): alle Codierungen außer: 563 - 567, 574 - 594, 859, 907 und 914 - 999 in der benachteiligten Agrarzone und im kleinen Gebiet (002 und 003): 421 - 424, 459, 480, 492, 572, 573

Zulässig ist die Beantragung von Flächen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen bis zu einer LVZ von 30.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Teilschlag

3. Erklärungen

3.1 Ich erkläre, dass

- 3.1.1 mir die Richtlinien über die Gewährung der Ausgleichszulage in der zur Zeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,
- 3.1.2 ich **aktiver Betriebsinhaber** im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und in benachteiligten Gebieten wirtschaftete,
- 3.1.3 **ich alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, benachteiligte Agrarzone oder kleines Gebiet) oder in Gemarkungen mit unterschiedlicher Landwirtschaftlicher Vergleichszahl (LVZ) liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,**
- 3.1.4 mir bekannt ist, dass die Ausgleichszulage nur gewährt wird, wenn mindestens 3 Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und zudem der Auszahlungsbetrag mindestens 250,00 € beträgt,
- 3.1.5 mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.6 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft -, mit bis zu 45 v. H. an der Förderung (Ausnahme: Gebiet 3) beteiligt,
- 3.1.7 mir bekannt ist, dass bei einer beantragten Förderung in einem Umfang von mehr als 10.000 EUR ein Poster (Mindestgröße A3) über den gesamten Verpflichtungszeitraum an einem gut sichtbaren Ort der Hofstelle zur Umsetzung der Informations- und PR-Maßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 in Verbindung mit Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 anzubringen ist; das Poster wurde Ihnen bereits zugesandt bzw. wird Ihnen noch zugesandt,
- 3.1.8 mir bekannt ist, dass die Verpflichtung besteht, bei allen anderen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem ELER hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhang III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Dies gilt auch für Antragsteller, deren Förderung für die Maßnahme weniger als 10.000 Euro beträgt.
- 3.2 **Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszulage führen kann. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Cross Compliance 2016“.